



39

21. Februar 2011

Gemeinderat Flums
Postfach
Marktstrasse 25
8890 Flums

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Änderung Schutzplan und Schutzverordnung (Gebiet Panüöl)

Nach einem langen Planungsverfahren genehmigte das Baudepartement am 11. Februar 2008 die Schutzverordnung der Gemeinde Flums. Auf Antrag des Gemeinderats Flums wurde das Prüfgebiet Panüöl von der Genehmigung ausgenommen. Insbesondere wurden die hängigen Einsprachen sistiert bis der Entscheid über das Prüfgebiet Schutz/Tourismus gemäss Geschäft V31 des Kantonalen Richtplans durch den Regierungsrat gefällt ist. Der Bundesrat hat die ausserordentliche Richtplananpassung 09 zwischenzeitlich genehmigt.

Gemäss Beschluss Nr. 627 vom 24. August 2008 des Regierungsrats sowie gestützt auf den Grundlagenbericht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom September 2008 ist die Schutzverordnung inkl. Plan um einen Nachtrag zu ergänzen. Mit Schreiben vom 27. November 2009 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Absprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei das weitere Vorgehen für diese Änderung inkl. Vorschlag für die Schutzbestimmungen zu den Wildruhezonen aufgezeigt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat diese Bestimmungen mit Mail vom 19. Februar 2010 hinsichtlich Zugangs- und Nutzungsrechte der Liegenschaften noch ergänzt. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat den Plannachtrag am 26. April 2010 vorgeprüft. Obschon die Schutzbestimmungen nicht offiziell zur Vorprüfung eingereicht wurden, erfolgte eine Beurteilung.

Der zur Genehmigung eingereichte Schutzplan umfasst die folgenden vier Änderungen:

- Gebiet 1: neues Lebensraum-Kerngebiet "rechte Flanke Schilstal"
- Gebiet 2: keine Lebensraum-Kerngebiete
- Gebiet 3: zusätzliche Wildruhezonen "Stübler-Rotenberg-Spigen" sowie "linke Flanke Schilstal unterhalb der Strasse nach Panüöl"
- Gebiet 4: Lebensraum-Schongebiet und zusätzliche Wildruhezone "Fuchsni" und "Pasigg" (Birkhühner).

Die Schutzbestimmungen sollen wie folgt angepasst werden:

- Art. 1: Ergänzung des Geltungsbereichs um Wildruhezone
- Art. 8: Aufhebung Leinenzwang für Hirtenhunde innerhalb Naturschutzgebiete
- Art. 14: Gewährleistung der Ski-Variantenabfahrt Cälen im Lebensraum-Kerngebiet
- Art. 15a: Neue Bestimmungen für Wildruhezone.

Das Kantonsforstamt stellt in seinem Mitbericht vom 24. Januar 2011 fest, dass der Nachtrag trotz ihrer Bedenken (vgl. Vorprüfungsschreiben vom 26. April 2010) baldmöglichst in Kraft gesetzt und vollzogen werden soll. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hält in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2011 fest, dass die Schutzverordnung den gemachten Abmachungen und den Ergebnissen der Vorprüfung entspricht.

Der Gemeinderat Flums hat die Änderungen an der Schutzverordnung am 1. Juli 2010 erlassen. Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingegangen, die zurückgezogen worden sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Änderungen des Schutzplans sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. genehmigter Erlass)
- Amt für Umwelt und Energie - Gewässernutzung und Grundwasser
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation